



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Via E-Mail: gkb@bmwfw.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-91.530/0025-1/1a/2016	1962-3/2016/MM/VR Mag. Moritz Mitterer	4075	15.02.2016

Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Vorschlag für ein Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) wie folgt Stellung:

Vorweg begrüßen wir den vorliegenden Entwurf insofern, als gemäß dem Vorschlag die Finanzierung nicht direkt durch die zu prüfenden Unternehmen erfolgen wird. Anzumerken ist, dass auch das bestehende Qualitätskontrollsystem (Peer-Review-System) auch nicht von den geprüften Unternehmen zu finanzieren war. Es ist ohnehin zu befürchten, dass auch die von den Abschlussprüfern zu bezahlenden Umlagen indirekt teilweise oder zur Gänze bei der Honorarverrechnung an unsere Mitgliedsbetriebe weitergegeben werden, was wiederum zu einer Kostenbelastung führen wird. Aus diesem Grund ist jedenfalls an einer effizienten, schlanken Behördenstruktur festzuhalten.

Weiters merken wir an, dass im Bereich Verkehr beispielsweise der ÖBB-Konzern von diesen Bestimmungen nicht direkt betroffen ist, sondern nur indirekt (insbesondere die ÖBB-Infrastruktur AG) durch eine geänderte Organisation der Qualitätskontrolle.

Einige Anmerkungen im Detail:

Zu § 2 Z 1 (Definition „Abschlussprüfungen“)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht eine knappe Formulierung zur Definition der Abschlussprüfungen vor:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bzw. ist
1. „Abschlussprüfungen“ Pflichtprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen nach österreichischem Recht,“

Diese einfache und kurze Formulierung ist an sich zu begrüßen, könnte aber unbeabsichtigt zu der Annahme führen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsprüfung bei kleinen Vereinen oder die alle zwei Jahre stattfindende Revision bei kleinen Genossenschaften auch vom Abschlussprüfungsbegriff umfasst sei. Dies ist nicht gewollt und sollte auch entsprechend klargestellt werden. Die EB zu § 2 Z 1 APAG-E sollten daher wie folgt ergänzt werden:

Zu Z 1 (EB):

Im Vergleich zu den Bestimmungen des A-QSG werden Abschlussprüfungen etwas enger definiert. Abschlussprüfungen sind alle Jahresabschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen nach österreichischem Recht. Darunter fallen somit nicht nur nach UGB vorgeschriebene Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen, sondern auch alle in anderen Gesetzen vorgeschriebene vergleichbare Prüfungen. Vergleichbar sind all jene Prüfungen, die kraft Verweises oder inhaltlich den Regeln der §§ 268 ff UGB folgen und mit einem Testat abgeschlossen werden.

Zu § 19 (Jahresabschluss APAB)

Die Haupttätigkeit der APAB ist die Kontrolle und Sanktionierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften. Es erscheint daher im Lichte der Unabhängigkeit der Behörde bedenklich, dass der Jahresabschluss der APAB von einem Abschlussprüfer geprüft wird, der wiederum der Kontrolle der Behörde unterliegt.

Zu § 43 Abs 1 (Gegenstand von Inspektionen)

In § 43 Abs 1 Satz 3 wird ausgeführt, dass die geplante Inspektion dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft tunlichst eine Woche vorher anzukündigen ist.

Insbesondere vor dem Saisonalen Hintergrund der Prüfungsabwicklung und des Geschäftsjahres der Unternehmen von öffentlichem Interesse sollte eine Regelung getroffen werden, dass auf die Gegebenheiten des Prüfungsbetriebs, und der Unternehmen von öffentlichem Interesse in angemessener Weise Rücksicht genommen wird.

Bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einem Jahresabschluss 31.12 werden alle Prüfungskapazitäten von Jänner bis Ende März gebunden sein. Hier ist es schwer möglich, dass die auftragsverantwortlichen Prüfer in dieser Zeit für Besprechungen mit den Inspektoren zur Verfügung stehen.

Zu § 54 Z 9 (Registrierung von Prüfungsgesellschaften - Eintragung von Organvertretern in das öffentliche Register)

Bereits im Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) war eine § 54 Z 9 APAG-E vergleichbare Regelung zur Eintragung von Organvertretern in das öffentliche Register enthalten, die in der Praxis aber bei Revisionsverbänden immer wieder zu Problemen geführt hat.

Aus diesem Grund sollte § 54 Z 9 APAG-E wie folgt geändert werden:

~~„9. Namen und Anschriften der Gesellschafter und der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie Namen und Anschriften der~~

~~Vertretungsberechtigten und der übrigen Gesellschafter einer Personengesellschaft. Bei Revisionsverbänden ist die per Satzung des Verbandes für die weisungsfreie Führung des Prüfbetriebes zuständige Person zu nennen, sowie der Vorsitzende des diese Person(en) beaufsichtigenden Gremiums.~~

Zu § 56 Abs 5 (Listenübermittlung der angestellten Wirtschaftsprüfer)

In § 56 Abs 5 haben die Prüfungsgesellschaften der APAB bis zum 31. März des Folgejahres eine Liste der im vorherigen Kalenderjahr angestellten Wirtschaftsprüfer, die in der Abschlussprüfung tätig waren, zu übermitteln.

Anzumerken ist, dass nur die verantwortlichen Revisoren von Relevanz sein können. Hintergrund ist, dass nur weil Mitarbeiter über die Berechtigung als Revisor oder als Wirtschaftsprüfer verfügen, nicht automatisch eine Bestellung als Revisor erfolgt, und auch nicht automatisch damit eine leitende Funktion bei einer Abschlussprüfung gegeben ist.

Es müsste jeder Mitarbeiter, der Wirtschaftsprüfer ist, aber keinerlei Mandatsverantwortung trägt, der Behörde gemeldet werden. Diese Verpflichtung würde sich sogar auf solche Mitarbeiter erstrecken, deren Berufsbefugnis ruht. Eine solche Regelung wäre überschießend, insbesondere auch weil sie bei deren Verstoß gemäß § 65 Abs 1 Z 8 APAG-E verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden ist.

Um hier nicht eine überbordende Meldepflicht für Revisionsverbände zu schaffen, sollte Abs 5 auf auftragsverantwortliche Revisoren eingeschränkt werden.

§ 56 Abs 5 APAG-E sollte daher wie folgt geändert werden:

„(5) Prüfungsgesellschaften haben der APAB bis zum 31. März des Folgejahres eine Liste der im vorherigen Kalenderjahr angestellten Wirtschaftsprüfer, die als Abschlussprüfer in Abschlussprüfungen tätig waren, zu übermitteln.“

Zu § 57 (Standardsetzung)

Gemäß § 57 bedürfen von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelte Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Die gesetzliche Definition des Prüfungsumfanges weicht von der Jahresabschlussprüfung des UGB deutlich ab. Die Gebarungsprüfung von Genossenschaften umfasst alle Prüfungshandlungen, die nicht schon der Abschlussprüfung von Genossenschaften zuzuordnend sind. Diese Prüfung dient anders als die Prüfung nach §§ 269 ff UGB vor allem der Beurteilung der Übereinstimmung der gesamten Tätigkeit der Genossenschaft mit deren Zwecken und Zielen und stellt somit eine weitergehende Prüfung dar. Die Aufgaben des Genossenschaft-Revisors gehen daher schon grundsätzlich über jene des Wirtschaftsprüfers hinaus und umfassen eben auch die Frage der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Warum Prüfungsstandards die über den Umfang einer Abschlussprüfung hinausgehen der Zustimmung der APAB bedürfen ist nicht sachgerecht. Hier sollte die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände ausgenommen werden.

Zu § 65 Abs 1 Z 3 und 4 (Strafbestimmungen iZm der Führung des öffentlichen Registers)

Wir sprechen uns für die ersatzlose Streichung von § 65 Abs 1 Z 3 und 4 APAG-E aus, weil die Strafdrohung (Geldstrafe bis zu € 5.000,--!) in keinem Verhältnis zum geringen Unrechtsgehalt der Vergehen stehen.

Zu § 65 Abs 1 Z 5 (Strafbestimmung zur Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige des Transparenzberichts)

§ 65 Abs 1 Z 5 APAG-E sollte wie folgt geändert werden:

„5. gegen die Verpflichtungen gemäß § 55 verstößt, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen oder“

Zahlreiche Strafverfahren mussten bislang gegen Abschlussprüfer geführt werden, weil die Information an die Behörde, dass der Transparenzbericht veröffentlicht wurde, um wenige Tage zu spät bei dieser einlangte. Strafwürdig sollte hier nur die fehlende oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung des Transparenzberichtes sein und nicht die Tatsache, dass ein Informationsschreiben über diese zeitgerechte Veröffentlichung zu spät bei der Behörde einlangt.

§§ 21 Abs 11 iVm § 65 Abs 1 Z 6 bzw iVm § 65 Abs 2 Z 10 (Strafbestimmung iZm der Meldung von Honorarsummen)

Der Abschlussprüfer ist nach diesen Bestimmungen bis 31. Jänner jeden Jahres verpflichtet, seine Umsätze des Vorjahres zu melden. Bei Zuwiderhandlung sind Geldstrafen in enormer Höhe vorgesehen.

Bekanntlich ist die „Hochsaison“ von Abschlussprüfern in der Regel der Jahresbeginn, darüber hinaus haben Abschlussprüfer zu diesem Zeitraum noch nicht einmal ihre USt-Voranmeldung für den Monat Dezember zu melden und daher auch in der Regel nicht fertig gestellt. Auch aus Behördensicht ist dieser Zeitraum nicht nachvollziehbar, weil die Behörde die aus diesen Berechnungen abgeleiteten Zahlungen erst in die Teilzahlung zum 1. Juli einfließen lassen kann.

Es scheint vor diesem Hintergrund empfehlenswert, die vorgesehene Frist gemäß § 21 Abs 11 APAG-E (31. Jänner) auf den 31. März zu verlängern oder andererseits die unverhältnismäßigen Strafbestimmungen gemäß § 65 Abs 1 Z 6 bzw § 65 Abs 2 Z 10 APAG-E ersatzlos zu streichen.

Zu § 65 Abs 3 Z 2

Allgemein halten wir die hier angeführten Geldstrafen für "unvollständige Angaben" für überschießend.

Zu § 84 (Übergangsbestimmungen - Übernahme der Daten von der QKB)

In den Übergangsbestimmungen sollte an geeigneter Stelle auch die Übernahme der Daten des von der Qualitätskontrollbehörde (QKB) geführten Registers normiert werden. Andernfalls müssten sich alle Abschlussprüfer neu registrieren lassen. Die mit dem APAG in innerstaatliches Recht umgesetzte Abschlussprüferrichtlinie (2014/56/EU) wurde im Bereich der Registrierung

nur im Bereich der Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten verändert (Art 17 Abs 1 lit j RL 2014/56/EU). Damit sollten die bereits jetzt vorliegenden Registerdaten - bis auf die vorher angesprochene Änderung - auch jenen des APAG entsprechen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Position und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Martha Schultz
Vizepräsidentin

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin